

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 163.

Sonntag den 12. Juni.

1859.

Generalverordnung des Finanz=Ministeriums

an die Amtshauptmannschaften und Ortsobrigkeiten, die anderweite Regulirung des Kochsalzpreises betreffend.

Nachdem der, der gegenwärtigen außerordentlichen Ständeversammlung vorgelegte Gesetzentwurf, die anderweite Regulirung der Salzpreise betreffend, die Zustimmung beider Kammern erlangt hat und in Gemäßheit der diesfälligen Beschlüsse der Niederlagspreis für das Stück (120 Pfund) Kochsalz vom 1. Juli dieses Jahres ab auf Drei Thaler 18 Neugroschen zu erhöhen ist, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Die Ortsobrigkeiten haben sich ungesäumt der hiernach erforderlichen Regulirung und Abänderung der Preisverzeichnisse für die Ortsalzverkäufer unter Berücksichtigung der Vorschrift in §. 5 der Verordnung, die Ausführung des wegen Gleichstellung der Salzpreise unter dem 24. December 1845 erlassenen Gesetzes betreffend, von demselben Tage (Ges. u. Bdgs. Blatt S. 407) zu unterziehen und die Hinausgabe der neuen Salztaren, nachdem sie den Amtshauptmannschaften zur Prüfung und Bestätigung vorgelegen haben, vergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bis zum 1. Juli d. J. in den Händen der Ortsalzverkäufer sich befinden.

§. 2. Die Amtshauptmannschaften haben über die Ausführung dieser Anordnung zu wachen und auch ihrerseits die Prüfung der ihnen zur Bestätigung vorgelegten Salzpreisverzeichnisse entsprechend zu beschleunigen.

§. 3. Diese Generalverordnung ist in allen §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, den 9. Juni 1859.

Finanz=Ministerium.

Freiherr von Friesen.

Schäfer.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betr.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind sich vor Eintritt der Michaelisferien dieses Jahres zur theologischen Candidatenprüfung anzumelden, werden hiermit auf den Inhalt der §. 9 des Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Anmeldegeluche nebst allen in gedachter Paragraphe namentlich unter 4 bemerkten Unterlagen bis zum

1. Juli dieses Jahres

in der Kanzlei der Königl. Kreis=Direction allhier (Postgebäude) abzugeben oder, so viel die auswärts sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse „An die Königl. Prüfungs=Commission für Theologen“ portofrei anher einzusenden.

Leipzig, am 1. Juni 1859.

Königliche Prüfungs=Commission für Theologen.

v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Wegen des Umbaues der vom Fleischerplage nach der Frankfurter Straße führenden Bleißenbrücke wird der Zugang zu der dortigen Pferdeschwemme vom 15. dieses Monats an gesperrt.

Leipzig, den 10. Juni 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schuppocken wird hiermit allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt wohnen, angeboten.

Dieselbe soll von und mit dem 15. Juni d. J. an während eines Zeitraumes von 8 Wochen und zwar in jeder Woche

Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an

auf der alten Waage am Markte hier stattfinden.

Leipzig, am 11. Juni 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

©. Wehler.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 8. Juni.

(Schluß.)

Herr St.-R. Dr. Heyner: die Beckerschen Erben würden, wenn neue Verhandlungen eintreten, ihren Vortheil zu benutzen verstehen; es würde etwa der 5.—6. Theil des Grundstücks derselben zum Wege gebraucht; hiernächst hat man nur noch mit 2 Adjacenten es zu thun, auf der anderen entgegengesetzten Seite brauche man kein Land. Man möge die sich jetzt darbietende Gelegenheit nicht verschlagen! Rückfichtlich des Markalls erklärt er

sein vollkommenes Einverständnis mit Bieweg. Wenn man die fetten Pferde des Markalls kennen lerne, so zeige es sich, daß sie nicht einmal ordentlich traben könnten; in einer Stadt wie Berlin hat man ebenfalls keinen Markall. Durch die Zubringer würde die Wirksamkeit der Pferde immer mehr entbehrllich und durch einen tüchtigen Contract mit den Lohnkutschern, namentlich Feststellung von unerlässlichen Conventionalstrafen, könne man sich vollkommen sicher stellen.

Herr St.-R. Dr. Heine schloß sich dem Fechtschen Antrage an, der der Stadt Zeit gebe, ohne zu große Eile ihre Wünsche auf angemessene Weise durchzuführen. Es sei ein Fall angeführt